

Leitlinien für die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote für junge Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung

Hinweise für Schulleiterinnen und Schulleiter, Ausbilderinnen & Ausbilder, Mentorinnen & Mentoren sowie angehende Lehrkräfte

Inklusive Bildung wird von Lehrkräften der allgemeinen beruflichen und allgemein bildenden Lehrämter und Lehrkräften des Lehramts Sonderpädagogik gestaltet. Aufgabe dieser pädagogischen Kooperation ist es, Lehr-Lernsituationen auf der Grundlage der für die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geltenden Bildungspläne zu planen und zu gestalten. Diese Form der Zusammenarbeit beinhaltet eine gemeinsame Verantwortungsübernahme für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Vorrangiges Ziel aller unterrichtlichen Bildungsangebote ist es, allen Schülerinnen und Schülern einen fachlichen und überfachlichen Kompetenzerwerb zu ermöglichen und den Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein Höchstmaß an Aktivität und Teilhabe zu sichern. Für die Umsetzung dieses Bildungsauftrags bedarf es unterschiedlicher Unterrichtsformen.

Hierbei sind alle Sozialformen des Unterrichts und der individuellen Lernbegleitung denkbar.

Unterrichtsformen können sein:

- Gruppenunterricht innerhalb einer Gesamtgruppe,
- Großgruppenunterricht,
- Klassenübergreifender Gruppenunterricht,
- Gruppenteilung,
- Kleingruppenunterricht innerhalb der Klasse,
- Kleingruppenunterricht außerhalb der Klasse,
- Einzelunterricht innerhalb der Klasse,
- Einzelunterricht außerhalb der Klasse.

Ungeachtet der individualisierenden Unterrichtsformen ist ein wesentliches Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Welche Zuständigkeiten sind verbindlich den einzelnen Lehrkräften vorbehalten?

Aus den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren leiten sich für die Lehrkräfte der verschiedenen Schularten unterschiedliche Zuständigkeiten und auch Fachexpertisen ab. Diese werden in gemeinsamen Planungen zusammengeführt.

- Lehrkräfte der allgemeinen beruflichen und allgemein bildenden Schulen sind vorrangig zuständig für die Planung und Reflexion passgenauer Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unabhängig von der Wahl der Unterrichtsform.
- Sonderpädagoginnen und -pädagogen sind vorrangig zuständig für die Planung und Reflexion passgenauer Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß den Bildungsplänen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte unabhängig von der gewählten Unterrichtsform.

In ihre Zuständigkeit fallen vor allem Aufgaben wie

- o die diagnostische Erfassung von Lern- und Verhaltensvoraussetzungen,
- o die Entwicklung individuell angepasster Bildungsziele,
- o die Beschreibung bedarfsgerechter Bildungsangebote zur Sicherung anspruchsvoller Lernziele im Rahmen der individuellen Möglichkeiten des einzelnen Kindes,
- o das Sicherstellen von Anschlüssen und Übergängen in Beruf und Arbeit,
- o die Entwicklung bedarfsgerechter Maßnahmen, die neben Unterricht zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe angezeigt sind.

Welche Aufgaben haben Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter gemeinsam?

Inklusive Bildungsangebote erfordern eine enge und kontinuierliche Abstimmung und Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsgestaltung für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Gemeinsame Aufgaben sind:

- Die Erstellung von Tages-, Wochen- und Jahresplänen ist Aufgabe aller im Team mitwirkenden Lehrkräfte.
- Die Planung von Unterricht erfolgt in Kooperation.
- Absprachen über Zuständigkeiten werden dokumentiert.
- In inklusiven Bildungsangeboten nehmen alle beteiligten Lehrkräfte gemeinsam ihre Verantwortung für die Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen wahr.
- Unterrichten zwei oder mehr Lehrkräfte gemeinsam eine Gesamtgruppe, so entscheidet das Team, wer die unterrichtlichen Sequenzen anleitet. Hierbei können Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter gleichermaßen angeleitet werden.
- Die Erstellung didaktischer Materialien ist Aufgabe des Teams. Absprachen über die Aufteilung erfolgen bei der Planung.

Welche Rahmenvereinbarungen sind zu treffen, damit Lehrkräfte der allgemeinen

Schulen und Lehrkräfte der Sonderpädagogik zusammenarbeiten können?

Es bedarf auf Leitungsebene und im Lehrerteam Absprachen und Regelungen hinsichtlich

- der Deputatzuteilung,
- der Zusammenarbeit mit Eltern,
- der Klassenzusammensetzung,
- der Gestaltung der Lernumgebung,
- Kriterien der Leistungsfeststellung und Notengebung,
- der Aufsicht,
- Besprechungs- und Konferenzpflichten,
- Krankheitsvertretungen,
- den Zuständigkeiten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- den Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- Fachdiensten etc.

Regelungen im Hinblick auf Lehramtsprüfungen und -beurteilungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes

Woran orientiert sich die Bewertung von Unterricht, der sich mit der Gestaltung inklusiver Bildungsangebote befasst?

Grundlage einer Unterrichtsbewertung sind die jeweiligen Prüfungsordnungen und die Ausbildungsstandards der betreffenden Schularten, des Weiteren die zu den Prüfungsordnungen erstellten Handreichungen sowie die von den Seminaren vereinbarten Qualitätsrahmen zur Unterrichtspraxis.

Wer wird an der Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5) beteiligt?

Die Schulleitung der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in Abstimmung mit der Schulleitung der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Beteiligt werden die die Mentorin/der Mentor sowie die Ausbildungslehrkräfte des Seminars. Im Falle der Zuweisung an eine allgemeine Schule ist sicherzustellen, dass in besonderem Maße die sonderpädagogische Fachexpertise durch Einbezug der Mentorin oder des Mentors und der Ausbildungslehrkräfte berücksichtigt wird.

Wer kann bei unterrichtspraktischen Prüfungen anwesend sein bzw. mitwirken?

Bei inklusiven Bildungsangeboten können Lehrkräfte der allgemeinen, beruflichen und allgemein bildenden Lehrämter und der Sonderpädagogik unter Federführung der zu prüfenden Person gemeinsam Unterricht durchführen. Auch Betreuungskräfte können Aufgaben übernehmen. Die Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten soll den in den Unterrichtsbesuchen abgebildeten Routinen entsprechen.

Die alleinige Verantwortung für die schriftliche Unterrichtsplanung und für die Unterrichtsgestaltung liegt bei der Person, die geprüft wird. In den Überlegungen zur Unterrichtsplanung muss in jedem Fall darlegt werden, welche Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche die weiteren anwesenden Personen im Unterricht haben.